

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

9./1984

Düsseldorf, den 5.11.1984

Seite 2 Promotionsordnung der
 Medizinischen Fakultät

Seite 8 Semestertermine für das
 Wintersemester 1985/86

**Promotionsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Universität Düsseldorf**
Vom 24. Juli 1984

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), hat die Universität Düsseldorf folgende Promotionsordnung des Fachbereichs Medizinische Fakultät als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

**1. Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Promotion
- § 2 Durchführung der Promotion, Promotionskommission

**2. Abschnitt
Ordentliche Promotion**

- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Zulassung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Dissertation
- § 7 Gutachter
- § 8 Annahme der Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Druckgenehmigung und Veröffentlichung
- § 12 Promotionsurkunde
- § 13 Entziehung des Doktorgrades

**3. Abschnitt
Ehrenpromotion**

- § 14 Ehrenpromotion

**4. Abschnitt
Schlußbestimmungen**

- § 15 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

**1. Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Promotion**

Die Medizinische Fakultät der Universität Düsseldorf verleiht den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.) oder der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) durch ordentliche Promotion oder durch Ehrenpromotion (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c.).

§ 2

Durchführung der Promotion, Promotionskommission

- (1) Die bei der Durchführung der Promotionsverfahren anfallenden Verwaltungsaufgaben werden vom Akademischen Prüfungsamt wahrgenommen.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus sieben Professoren und einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat genehmigt werden muß.
- (3) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
 - 1. Entscheidung über die Durchführung von Zusatzprüfungen (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1.2);
 - 2. die Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation und ihre Bewertung (§ 8 Abs. 3);
 - 3. Beratung des Dekans in Widerspruchsangelegenheiten (§ 8 Abs. 5);
 - 4. die Beratung und Entscheidung über Einsprüche gegen die Fortführung des Promotionsverfahrens (§ 8 Abs. 6);
 - 5. die Entscheidung über die Ablehnung der Promotion bei zweimaligem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 4);
 - 6. Beratung des Fakultätsrats vor der Entziehung eines Doktorgrades (§ 13 Abs. 2);
 - 7. die Vorbereitung von Ehrenpromotionen (§ 14 Abs. 2);
 - 8. die Auswahl von preiswürdigen Dissertationen;
 - 9. die Vorbereitungen zu einer ggf. notwendigen Reform der Promotionsordnung.

**2. Abschnitt
Ordentliche Promotion**

**§ 3
Promotionsleistungen**

Die ordentliche Promotion erfordert die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und das Ablegen einer mündlichen Prüfung.

**§ 4
Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, daß der Kandidat

- 1.1 die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung bestanden hat oder
- 1.2 an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Gleichwertigkeit der an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn der Kandidat in der Bundesrepublik Deutschland als Arzt oder Zahnarzt zugelassen ist. Ansonsten wird die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen durch die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgelegt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, ist durch den Dekan eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen entscheidet die Promotionskommission, ob und ggf. in welchem Umfang Zusatzprüfungen abzuhalten sind. Für die Zusatzprüfungen gelten die Regelungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 entsprechend.
- 2. wenigstens zwei Semester an der Universität Düsseldorf für das Fach Medizin oder Zahnmedizin eingeschrieben war. Die beiden Semester können auch nach der ärztlichen/zahnärztlichen Prüfung abgeleistet werden. In besonders begründeten Fällen kann der Dekan von einem Pflichtsemester, ausnahmsweise auch von beiden Pflichtsemestern Befreiung erteilen;
- 3. die in Absatz 3 aufgeführten Antragsunterlagen vorlegt

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist beim Akademischen Prüfungsamt auf einem Formblatt schriftlich zu stellen

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

- 1. zwei gebundene oder broschürierte Exemplare der Dissertation (gedruckt, in Maschinschrift oder in fotomechanischer Reproduktion). Auf der Innenseite des Umschlages der Dissertation ist ein Lichtbild (Paßbild) des Bewerbers einzukleben. Die Exemplare müssen der Formvorschrift des § 11 Abs. 2 genügen. Das mit dem Lichtbild versehene Dissertationsexemplar verbleibt bei der Promotionsakte und wird dem Kandidaten nicht wieder ausgehändigt.
 - 2. eine eidesstattliche Versicherung, daß die Dissertation ohne unerlaubte Hilfe verfaßt wurde;
 - 3. die Angabe, unter wessen Anleitung und in welchem Institut, in welcher Klinik bzw. in welchem Krankenhaus die Dissertation angefertigt wurde;
 - 4. die Versicherung, daß die vorgelegte Dissertation nicht von einer anderen medizinischen Fakultät abgelehnt worden ist;
 - 5. ein Lebenslauf, der datiert und handschriftlich unterzeichnet ist;
 - 6. das Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder die Zulassung als Arzt oder Zahnarzt (beglaubigte Fotokopie);
 - 7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Exmatrikulation länger als sechs Monate zurückliegt;
 - 8. das Studienbuch/die Immatrikulationsbescheinigung, aus dem/der die an der Universität Düsseldorf verbrachte Studienzeit hervorgeht, oder gegebenenfalls die durch den Dekan erteilte Befreiung von einem bzw. beiden der vorgeschriebenen Pflichtsemester an der Universität Düsseldorf.
- (4) Die Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Promotion ist zulässig, solange das Korreferat nicht erstattet ist

**§ 5
Zulassungsverfahren**

- (1) Der Dekan entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Über die Zulassung zur Promotion erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 nicht erfüllt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbefreiung zu versehen.

**§ 6
Dissertation**

- (1) Die Dissertation muß eine beachtenswerte wissenschaftliche Leistung sein und die Fähigkeit des Kandidaten, auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin oder deren Grundgebieten wissenschaftlich zu arbeiten, erweisen. Als Dissertation kann auch ein in einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichter Beitrag oder eine Monographie vorgelegt werden, sofern sie vom Kandidaten alleine verfaßt ist und wenn das Erscheinen zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Gemeinschaftlich verfaßte Arbeiten können nicht als Dissertation eingereicht werden.
- (2) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein. Auf Vorschlag des Betreuers der Dissertation kann eine Abfassung in englischer oder französischer Sprache vom Dekan zugelassen werden.

**§ 7
Gutachter**

- (1) Der Dekan bestimmt für die Bewertung der Dissertation einen Referenten und einen Korreferenten

(2) Referent ist in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät, das die Dissertation betreute.

(3) Hat ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Fakultät der Universität Düsseldorf oder ein Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Dissertation angeregt, so erstattet dieses einen ersten Bericht. Nach Vorlage des ersten Berichtes bestimmt der Dekan sodann einen Referenten und einen Korreferenten, die Mitglieder der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf sind.

§ 8

Annahme der Dissertation

(1) Der Referent und der Korreferent erstatten dem Dekan je ein Gutachten und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Referent und Korreferent sind verpflichtet, ihr Gutachten innerhalb von je drei Monaten zu erstatten.

(2) Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden, die innerhalb einer vom Dekan festzusetzenden angemessenen Frist erfolgen muß. Mit der Neufassung ist die Urfassung erneut einzureichen.

(3) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich Referent und Korreferent für die Annahme aussprechen. Sie gilt als abgelehnt, wenn Referent und Korreferent die Ablehnung empfehlen. Sprechen die Gutachter keine übereinstimmende Empfehlung aus, so entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation. Sie kann auch in den Fällen der Sätze 1 und 2 eine Entscheidung über die Annahme der Dissertation treffen, wenn ihr dies erforderlich erscheint.

(4) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Kommission einen dritten Gutachter bestellen, die Gutachter zu einer Erläuterung ihrer Gutachten einladen, dem Doktoranden die Erläuterung seiner Dissertation vor der Kommission aufgeben oder sonstige Maßnahmen anordnen.

Bei der Abstimmung über die Annahme der Dissertation sind Stimmenthaltung unzulässig.

(5) Die Ablehnung der Dissertation wird dem Kandidaten vom Dekan schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über einen Widerspruch entscheidet der Dekan nach Anhörung der Promotionskommission. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei der Promotionsakte.

(6) Allen Professoren der Medizinischen Fakultät sowie allen auf dem Gebiet der Medizin bzw. Zahnmedizin promovierten Mitgliedern des Fakultätsrates, mit Ausnahme von nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, steht das Recht zu, in ein nach Annahme der Dissertation für zwei Wochen im Akademischen Prüfungsamt ausliegendes Dissertationsexemplar Einsicht zu nehmen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Ende der Auslagefrist bei der Promotionskommission schriftlich begründeten Einspruch gegen die Fortführung des Promotionsverfahrens zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Promotionskommission. Ein Einspruch ist nicht statthaft, wenn die Promotionskommission über die Annahme bzw. Benotung der Dissertation entschieden hat.

§ 9

Bewertung der Dissertation

(1) Empfiehlt ein Gutachter die Annahme der Dissertation, so hat er zu ihrer Bewertung eine der folgenden Noten vorzuschlagen:

- „genügend“ (rite)
- „gut“ (cum laude)
- „sehr gut“ (magna cum laude)
- „ausgezeichnet“ (summa cum laude)

(2) Die Dissertation gilt als mit der von den Gutachtern vorgeschlagenen Note bewertet, wenn diese eine übereinstimmende Empfehlung aussprechen und die vorgeschlagenen Noten „genügend“ (rite) oder „gut“ (cum laude) lauten. Die Promotionskommission kann in den Fällen des Satzes 1 die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation treffen, wenn ihr dies erforderlich erscheint.

Bei abweichenden Empfehlungen der Gutachter oder bei der Empfehlung der Noten „sehr gut“ (magna cum laude) und „ausgezeichnet“ (summa cum laude) entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der Dissertation. Dabei ist für die Bewertung mit der Note „ausgezeichnet“ (summa cum laude) eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltung ist bei der Abstimmung über die Bewertung der Dissertation unzulässig.

(3) Die Promotionskommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung die in § 8 Abs. 4 vorgesehenen Anordnungen treffen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung gemäß § 94 Abs. 1 WissHG statt

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei Fächer, die in der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf vertreten sind. Es sind dies das Fach, das durch den Gegenstand der Dissertation bestimmt wird, das vom Korreferenten vertretene Fach und ein Fach nach freier Wahl des Kandidaten. Der Dekan bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung und bestellt die Prüfer (in der Regel Referent und Korreferent) sowie Beisitzer. Als Beisitzer können Professoren und promovierte Mitarbeiter bestellt werden. Die Durchführung der mündlichen Prüfung sowie die Entscheidung über deren Ergebnis obliegt ausschließlich dem Prüfer, die Aufgabe des Beisitzers beschränkt sich auf die Beobachtung der Prüfung.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach in der Regel 20 Minuten. Die Prüfungsgegenstände, der Prüfungsverlauf und das Ergebnis der Prüfung (bestanden/nicht bestanden) sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das zur Promotionsakte zu nehmen ist. Für die Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung gilt § 8 Abs. 5.

(4) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist auf die nichtbestandenen Fächer beschränkt. Der Kandidat muß innerhalb von drei Jahren seit Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung einen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung stellen. Versäumt er diese Frist, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Falle eines zweiten Nichtbestehens der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das endgültige Nichtbestehen der Doktorprüfung. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen dem Doktoranden eine zweite Wiederholung der nichtbestandenen mündlichen Prüfungen gestatten und ihm für die Durchführung der Wiederholungsprüfung eine Frist setzen, die nicht weniger als zwei Monate seit Mitteilung des zweiten Nichtbestehens der mündlichen Prüfung betragen sollte.

§ 11

Druckgenehmigung und Veröffentlichung

(1) Nach Annahme sowie Bewertung der Dissertation und Bestehen der mündlichen Prüfung erteilt der Dekan die Genehmigung zum Druck der Dissertation.

(2) Die Dissertation muß mit einem besonderen Titelblatt (Anhang 1) und am Schluß mit einem kurzen Lebenslauf versehen sein

(3) Die Dissertationsexemplare sind mit dem Vermerk zu versehen: „Als Inauguraldissertation gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf“

gez.:

Dekan

Referent:

Korreferent:

(4) Der Dissertation muß eine vom Referenten genehmigte Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von nicht mehr als einer Seite beigefügt werden

(5) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu sind drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift zusammen mit einem Microfiche (Mutterkopie) oder 75 Druckexemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Wahl sollte der Doktorand im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation treffen

Ist eine Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder eine veröffentlichte Monographie als Dissertation anerkannt worden, so sind sechs Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

§ 12

Promotionsurkunde

(1) Über die erfolgte Promotion wird eine Urkunde gemäß Anhang 2¹⁾ ausgefertigt. Mit dem Tage der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt der Kandidat das Recht, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet. Sie kann erst nach Erfüllung aller Promotionsbedingungen und nach Ablieferung der Pflichtexemplare bei der Universitätsbibliothek ausgehändigt werden.

(3) Eine Promotionsurkunde, die durch ordentliche Promotion erworben wurde, kann nach 50 Jahren im Sinne einer Ehrung erneuert werden.

§ 13

Entziehung des Doktorgrades

(1) Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat nach vorheriger Anhörung der Promotionskommission.

3 Abschnitt

Ehrenpromotion

§ 14

Ehrenpromotion

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität Düsseldorf ist berechtigt, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige außergewöhnliche Verdienste um die medizinische oder zahnmedizinische Wissenschaft den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. med. h. c. bzw. Dr. med. dent. h. c.) zu verleihen.

(2) Der Vorschlag hierzu muß von zwei Professoren der Medizinischen Fakultät ausgehen, über die Promotionskommission dem Fakultätsrat zugeleitet werden und von mindestens 2/3 der promovierten Mitglieder (Vertreter der Gruppe der Professoren sowie der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, soweit diese die Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 erfüllen) des Fakultätsrates angenommen werden.

(3) Bei der Aushändigung der Urkunde sind die Leistungen des Ehrendoktors in schriftlicher Form zu würdigen

4. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 15
Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag vom Dekan Einsicht in die beim Akademischen Prüfungsamt befindliche Promotionsakte gewährt. Der Dekan bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

§ 16
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen an dem ihrer Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen folgenden Tag in Kraft.

(2) Allen Studenten, die bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind, wird die Abwicklung ihres Verfahrens nach der bisherigen Promotionsordnung ermöglicht.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung von einem Betreuer vergebene Arbeit muß innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung von dem Betreuer der Dissertation dem Dekan gemeldet werden und kann innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gemäß der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 23. 6. 1975 der Fakultät zur Annahme vorgelegt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Vorlage entscheidet das Datum der Einreichung des vollständigen und begründeten Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren beim Akademischen Prüfungsamt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Medizinische Fakultät der Universität Düsseldorf vom 9. 2. 1984 und des Senats der Universität Düsseldorf vom 15. 5. 1984 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 6. 1984 - I B 2-8101/071.

Düsseldorf, den 24. Juli 1984

Der Rektor
in Vertretung
Dr. Curtius
Kanzler

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt
des Kultusministeriums und des Ministeriums
für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 15.10.1984.

Anhang 2

Muster-Promotionsurkunde

Die Medizinische Fakultät der

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

verleiht

unter dem Rektorat des Professors

und unter dem Dekanat des Professors

geboren am _____ in _____

den Grad eines
Doktors der Medizin
(Dr. med.)

nachdem die Inauguraldissertation mit dem Titel

vorgelegen hat und mit der Note

bewertet wurde und alle übrigen Promotionsleistungen erfüllt wurden.

Düsseldorf, den

Dekan

Muster-Promotionsurkunde

Die Medizinische Fakultät der

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

verleiht

unter dem Rektorat des Professors

und unter dem Dekanat des Professors

geboren am _____ in _____

den Grad eines

Doktors der Zahnmedizin

(Dr. med. dent.)

nachdem die Inauguraldissertation mit dem Titel

vorgelegen hat und mit der Note

bewertet wurde und alle übrigen Promotionsleistungen erfüllt wurden.

Düsseldorf, den

Dekan

Termine für das Wintersemester 1985/86

Semesterbeginn:	01. Oktober 1985
Semesterschluß:	31. März 1986
Beginn der Vorlesungen:	14. Oktober 1985
Letzter Vorlesungstag:	14. Februar 1986
Die Vorlesungen fallen aus:	01. November 1985 (Allerheiligen) 20. November 1985 (Buß- u. Betttag) 21. Dezember 1985 bis 04. Januar 1986 (Weihnachtsferien)

Bewerbungsfrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie und Psychologie
(nur höhere Semester)

Ausschlußfrist

bis 15. September 1985

Antragsfrist für zulassungsfreie

Fächer:

01. Juli bis 11. Oktober 1985

Die Einschreibungsunterlagen sind in
der vom Studentensekretariat jeweils
mitgeteilten Frist zurückzusenden.

Rückmeldefrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,
Pharmazie und Psychologie

Ausschlußfrist

01. Juli bis 30. August 1985

Für die übrigen Fächer:

01. Juli bis 30. August 1985

Exmatrikulation:

01. Juli bis 11. Oktober 1985

Bewerbungsfrist für ausländische
Studienbewerber:

in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen: bis 15. Juli 1985

Studienplatztausch:

01. Juli bis 11. Oktober 1985